

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Es reicht:

„Leistungsmissbrauch beenden!“

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) will Hartz-IV-Bezieher, die im Internet Geld verdienen, stärker überwachen. Die BA fordert dazu eine gesetzliche Grundlage, um Daten im Internet erheben zu können.

„Haben die in Nürnberg keine andere Sorgen?“, mag man fragen. Zumal wenn man weiß, dass der Verkauf von privatem Hausrat, etwa bei ebay, für die Hartz-IV-Bedürftigkeitsprüfung gar keine Rolle spielt: Das Fahrrad, das man vor dem Hartz-IV-Bezug bereits besessen hat und nun verkauft, ist rechtlich gesehen geschütztes Vermögen, der Erlös somit kein anrechenbares Einkommen sondern nur eine Vermögensumwandlung. Relevant sind damit nur gewerbsmäßige

Aktivitäten im Internet, mit denen tatsächlich Einkünfte erzielt werden.

Aber nach solchen Geschäftemachern fahnden im Netz bereits die Finanzämter...

Massenhaft rechtswidrige Bescheide

Angesichts der Zustände in den Jobcentern ist der BA-Vorschlag nicht nur „seltsam“ sondern „dreist“

Denn wer betreibt hier eigentlich „Leistungsmissbrauch“? Ob überhaupt eine relevante Zahl von Hartz-IV-Beziehern im Internet im großen Stil Geschäfte macht, ist nicht bekannt. Zumindest ist die BA bisher einen Beleg dafür schuldig geblieben. Hinlänglich belegt ist jedoch, dass die

INHALT

- Mietkautionsdarlehen
- Ungleiche Verteilung
- DGB-Vorschlag zu „KiZ“ und Wohngeld



Jobcenter massenhaft Leistungen vorenthalten, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht. Klar, wo Menschen arbeiten, da machen sie auch Fehler.

Aber das Ausmaß der rechtswidrigen Entscheidungen der Jobcenter ist erschreckend und schlicht nicht mehr hinnehmbar: Zuletzt waren über 190.000 Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Jobcenter anhängig. Von den rund 60.000 Widerspruchsverfahren, die in einem Monat erledigt werden, gehen 35 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten aus.

Mit anderen Worten: 35 Prozent der angefochtenen Bescheide waren ursprünglich rechtswidrig – selbst aus Sicht der Jobcenter, die ja die Widersprüche selbst bearbeiten.

Und ohne Intervention der Leistungsberechtigten wäre es auch bei diesem Unrecht geblieben.

Fast jede zweite Klage erfolgreich

Rund 5.000 Klagen werden jeden Monat von Hartz-IV-Beziehern vor den Sozialgerichten gewonnen.

Die Erfolgsquote der Klagen liegt bei 44 Prozent! Das heißt, in nahezu jedem zweiten Hartz-IV-Fall, der vor Gericht landet, muss ein Sozialgericht

Fortsetzung auf Seite 2



Foto: Werner Bachmeier

das Jobcenter verpflichten, höhere Leistungen auszuzahlen – Leistungen auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht und die zu Unrecht vorenthalten wurden (Quelle für alle genannten Zahlen: BA, Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Widersprüche und Klagen SGB II, Oktober 2013).

Die Erfolgsquote von 44 Prozent bei den Klagen belegt: Die Jobcenter sind noch Lichtjahre von dem entfernt, was eigentlich selbstverständlich sein sollte – nämlich nach Recht und Gesetz zu entscheiden und den Leistungsberechtigten die Leistungen zu gewähren, die ihnen zustehen.

Nur zur Erinnerung: Behörden und Sozialleistungsträger sind hierzulande an Recht und Gesetz gebunden. Während Privatpersonen „schummeln, tricksen und betrügen“ dürfen – und dann halt mit den (strafrechtlichen) Konsequenzen leben müssen, wenn sie erwischt werden, gilt für Jobcenter etwas anderes: Sie müssen eigenständig und von sich aus dafür sorgen, das Leistungsrecht richtig anzuwenden – auch ohne ständig von den Sozialgerichten dazu gezwungen werden zu müssen.

Dabei sind die Beschäftigten in den Jobcentern nicht unsere Gegner. Unter dem Elend des Hartz-IV-Systems leiden ja beide Seiten vom Schreibtisch.

Rechtswidrige Bescheide sind nicht auf Böswilligkeit oder persönliches Versagen zurückzuführen, sondern haben strukturelle Ursachen: Interne Vorgaben zulasten der Leistungsberechtigten, eine unzureichende Personalausstattung sowie unzureichende Qualifizierungsmaßnahmen für die Beschäftigten.

Vor diesem Hintergrund würde der Spitze der BA „etwas mehr Demut“ gut stehen.

Statt höchst fragwürdige, zusätzliche Kontrollen zu fordern und damit ja auch immer das Bild von Leistungsbeziehern, die tricksen, zu transportieren, sollte die BA das eigene Haus in Ordnung bringen und dafür sorgen, dass die rechtswidrigen Entscheidungen in den Jobcentern beendet werden. Herr Alt, es gibt bei den Jobcentern viel zu tun. Packen sie's an!

Win-Win2-Situationen:

Mehr Geld für Kinder, mehr Geld für Kommunen

Einkommensarme Familien sollen mit einem verbesserten Wohngeld und einem verbesserten Kinderzuschlag stärker unterstützt werden. Das fordern der DGB und der Deutsche Städtetag in einer gemeinsamen Erklärung von der künftigen Bundesregierung. In der Folge der Vorschläge würden vor allem Kommunen mit einem hohen Anteil von Hartz-IV-Beziehern bei den Unterkunftskosten entlastet. Geld würde frei für sinnvolle und notwendige Investitionen – etwa in die soziale Infrastruktur.

Konkret fordern der DGB und der Städtetag beim Wohngeld wieder den Heizkostenzuschlag einzuführen, wie er in den Jahren 2009/2010 gezahlt wurde: 24 Euro für Einpersonenhaushalten monatlich, 31 Euro für Zweipersonenhaushalten sowie 6 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied. Zudem soll im Wohngeldrecht zusätzlich zu den dort berücksichtigten 1.000 Euro Werbungskosten ein Freibetrag für Erwerbstätige analog den Regelungen bei Hartz IV eingeführt werden. Dieser Freibetrag soll bewirken, dass mehr Geringverdienende wohngeldberechtigt werden und die Auszahlungsbeträge aufgrund der verringerten Berücksichtigung von Einkommen steigen.

Kinderzuschlag erhöhen

Der Kinderzuschlag soll nach dem Konzept reformiert werden, dass der DGB bereits 2009 erarbeitet hat. Herzstück des Konzepts ist, den maximalen Zahlbetrag von derzeit 140 Euro pro Kind und Monat deutlich zu erhöhen und die Beträge nach dem Alter zu staffeln: Gefordert werden 200 Euro für Kinder von 0 bis 5 Jahre, 236 Euro für 6- bis 13-Jährige und 272 Euro für Kinder ab 14 Jahren. Die unzureichende Höhe des derzeitigen, maximalen Zahlbetrags von 140 Euro ist heute das zentrale Problem beim Kinderzuschlag. Denn der Zuschlag wird nur gewährt, wenn „Hartz-IV-Bedürftigkeit“ vermieden wird. Das heißt, das eigene (Erwerbs)Einkommen muss zusammen mit Kinder-

geld, Kinderzuschlag und Wohngeld über der Hartz-IV-Anspruchsschwelle liegen. Die 140 Euro sind heute oftmals zu niedrig, um diese Hürde zu meistern.

Mit den Vorschlägen des DGB und des Städtetages würde auch das verfügbare Einkommen derer steigen, die heute bereits Wohngeld und/oder den Kinderzuschlag beziehen. Die Vorschläge zielen aber vor allem auf Familien (mit Erwerbseinkommen) im Hartz-IV-Bezug, die bei verbessertem Wohngeld und Kinderzuschlag aus dem Hartz-IV-System herauskommen könnten.

Profitieren würden auch Geringverdienende, denen heute keine der genannten Sozialleistungen zusteht, weil ihr Einkommen knapp über den Anspruchsgrenzen liegt. Profitieren würden zudem Familien, die heute in verdeckter Armut leben, da sie keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben und die einen bestehenden Anspruch auf Hartz IV nicht geltend machen.

Der DGB schätzt, dass sein Vorschlag die Situation von etwa zwei Millionen Kindern und Jugendlichen verbessern würde.

Mit der beabsichtigten Verschiebung von Leistungsberechtigten hin zum Wohngeld und zum Kinderzuschlag und weg von Hartz IV ist eine – ebenso gewollte – Verschiebung bezüglich der Kostenträger verbunden. Der Bund würde finanziell stärker in die Pflicht genommen und die Kommunen, die den überwiegenden Teil der Wohnkosten bei Hartz IV tragen, finanziell entlastet.

Am stärksten ist dieser Effekt bei den rund 300.000 Bedarfsgemeinschaften, die über eigenes Einkommen in einer Höhe verfügen, bei der sie keine Regelsätze für den Lebensunterhalt (Bundeshaushalt) mehr bekommen sondern nur Leistungen für Miete und Heizung (überwiegend kommunale Kassen).

Mehr Informationen: www.dgb.de (Zugang über „Presse“, PM vom 12.11.2013)

kurz & knapp

KOS-Leistungsrechner 2014

Schon im Dezember bieten wir eine neue Version unseres Leistungsrechners an, der die ab 1.1.2014 geltenden Regelsätze und Mehrbedarfe berücksichtigt. Der Rechner (Excel-Kalkulation) berechnet in einem Aufwasch mögliche Leistungsansprüche auf Wohngeld, den Kinderzuschlag und (aufstockende) Hartz-IV-Leistungen. Er hilft bei der Entscheidung, ob ein Antrag auf eine der genannten Leistungen lohnt. Natürlich kann mit dem Rechner aber auch überprüft werden, ob die Höhe einer ausgezahlten Sozialleistung richtig ist.

Der Rechner kostet einmalig 25 Euro, regelmäßige Updates sind im Preis inbegriffen. Die Zusendung erfolgt per E-Mail. Wer den Rechner in der Vergangenheit gekauft hat, bekommt das Update 2014 automatisch zugeschickt. Weitere Informationen und ein Bestellzettel stehen auf www.erwerbslos.de unter „Ratgeber und Flyer“.

Schuldenerlass bei der Krankenkasse

Wer derzeit keine Krankenversicherung hat und früher einmal gesetzlich versichert war, sollte sich unbedingt rasch bei seiner Krankenkasse melden. Denn wer sich bis zum Stichtag 31.12.2013 meldet, der bekommt alle Beitragsschulden aus der Vergangenheit vollständig erlassen! Dies betrifft alle sogenannten „nachrangig versicherungspflichtigen“ Personen. Das sind Personen, die nicht über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Arbeitsagentur oder Jobcenter versichert sind und nur der allgemeinen Versicherungspflicht unterliegen. Die Versicherungspflicht gilt seit April 2007. Eigentlich müssten Beiträge rückwirkend bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt werden. Aber diese Beitragsschulden werden erlassen, wenn eine Meldung bis zum

31.12.2013 erfolgt. Also nichts wie hin zur Krankenkasse! Zuständig ist die Kasse, bei der man zuletzt versichert war.

Mehrere Beistände zulässig

Das Recht mit einem Beistand (§ 13 SGB X) zu Behörden wie etwa Arbeitsagenturen und Jobcenter zu gehen, ist nicht darauf beschränkt, dass nur eine Person mitgehen darf. Dieser Rechtsauffassung hat sich nunmehr auch die Bundesregierung angeschlossen. Das geht aus einer Antwort vom 12.11.2013 an die Bundestagsabgeordnete Katja Kipping (DIE LINKE) hervor. Darin heißt es u.a.: „Daraus [gemeint ist der Wortlaut des § 13 Abs. 4 SGB X] kann aber nicht gefolgert werden, dass generell nur eine Person als Beistand des Beteiligten zulässig ist. Je nach Schwierigkeit und Problematik des Sachverhalts kann (...) auch die Hinzuziehung einer zweiten oder unter Umständen auch einer dritten Person gerechtfertigt sein.“

„P-Konto“ ohne Zusatzkosten

Wird ein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt, dürfen keine höheren Kontoführungsentgelte gefordert werden. Auch dürfen bisher vereinbarte Leistungen (z.B. Lastschriftverfahren, Onlinebanking) nicht automatisch aufgehoben werden.

So hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 16.7.2013, Az.: XI ZR 260/12 entschieden. Damit haben die Richter unmissverständlich klargestellt, dass ein P-Konto nicht mit Nachteilen und Einschränkungen für die Kunden verbunden sein darf. Betroffene sollten überhöhte Entgelte seit Beginn ihrer Erhebung zurückfordern und gekappten Leistungen widersprechen.

Dazu bieten die Verbraucherzentralen Tipps und ein Musterschreiben:

Quelle: Verbraucherzentrale NRW Findungshilfe:

www.verbraucherzentrale.de ➡
Aktuelles ➡ Musterbriefe ➡ Rubrik „Finanzen, Versicherungen“ ➡
dann runterscrollen bis zu den Einträgen zum P-Konto

Macht mit:

„Wir haben es satt“-Demo in Berlin

Wir rufen die Erwerbsloseninitiativen aus Berlin und Brandenburg auf, sich an der bundesweiten Demonstration

„Wir haben Agrarindustrie satt!“

am 18. Januar in Berlin zu beteiligen.

Demonstriert wird „Für gutes Essen und gute Landwirtschaft für alle und weltweit!“

Wir wollen auf der Demo dafür werben, die ökologische und die soziale Frage zusammen zu denken:

Eine stärker regional und ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft sowie fairere Handelsbeziehungen setzen voraus, dass sich auch einkommensarme Menschen bessere Produkte leisten können.

Auch deswegen brauchen wir höhere Hartz-IV-Regelsätze und einen gesetzlichen Mindestlohn.

Wir wollen die Abwärtsspirale durchbrechen, die viele zwingt, das Billigste vom Billigsten beim Discounter zu kaufen, um über die Runden zu kommen.

Die Beteiligung von Erwerbsloseninitiativen an der Demo ist – auf Initiative der ALSO Oldenburg – seit einigen Jahren gute Tradition.

Umgekehrt engagieren sich Bauern und Umweltverbände auch im „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“ (siehe S. 4) und fordern mit uns gemeinsam eine deutliche Erhöhung der Regelsätze.

Auftakt der Demo ist um 11 Uhr am Potsdamer Platz.

Weitere Infos: www.wir-haben-es-satt.de/

Wir werden im Vorfeld der Demo auf unserer Webseite über einen Treffpunkt für Erwerbslose und prekär Beschäftigte informieren.

Existenzminimum erhöhen!

Das „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“ hat die Mitglieder der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der Koalitionsverhandlungen angeschrieben. In dem Brief wird gefordert, das Existenzminimum bei den Verhandlungen zum Thema zu machen und eine Überprüfung der Regelsätze zu vereinbaren. Deren Ziel soll sein, „den menschen- und bürgerrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes gerecht [zu] werden und einen wirksamen Beitrag zur Armutsbekämpfung [zu] leisten.“

Zudem hat das Bündnis ein Musteranschreiben zur Verfügung gestellt, mit dem die gewählten Mitglieder des Bundestags jeweils vor Ort angeschrieben werden können. Sie werden in dem Brief aufgefordert, sich für eine Erhöhung der Regelsätze im Bundestag einzusetzen. Der Musterbrief enthält auch eine kurze Anleitung, wie regionale Zahlen recherchiert und eingebaut werden können.

Einige Erwerbsloseninitiativen haben das Musteranschreiben bereits eingesetzt. Herzlichen Dank! Weitere Initiativen laden wir ein, ebenfalls mit dem Musterbrief zu arbeiten.

Die Aktivitäten sollen deutlich machen, dass eine Erhöhung der Regelsätze für Millionen Menschen und für wichtige gesellschaftliche Akteure weiterhin eine dringende Forderung bleibt – auch wenn das Thema zurzeit nicht oben auf der politischen Agenda steht.

Das Musteranschreiben, eine Handlungshilfe für dezentrale Aktionen sowie weitere Infos stehen auf www.menschenwuerdiges-Existenzminimum.org

Das Positionspapier des Bündnisses (Broschüre, DIN A, 38 S.) kann weiterhin kostenlos – auch in größerer Auflage – bei uns bestellt werden.

Ungleiche Einkommensverteilung

„Die Reichen werden reicher und die Armen werden ärmer.“ Die Formulierung mag etwas abgegriffen sein. Doch sie beschreibt treffend, wie sich die Einkommen in Deutschland entwickelt haben. Dies belegt eine aktuelle Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zur Einkommensverteilung. In der Untersuchung werden alle Haushalte entsprechend ihres Einkommens in zehn gleich große Gruppen, sogenannte Dezile (= Zehntel) unterteilt. Das erste Dezil entspricht also den 10 Prozent der ärmsten Haushalte und das zehnte Dezil den 10 Prozent der reichsten Haushalte.

Die verfügbaren Einkommen der Reichen (zehntes Dezil) stiegen real, also unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, zwischen 2000 und 2011 um satte 13 Prozent. Die Einkommen der Wohlhabenden (achtes und neuntes Dezil) legten um drei bis vier Prozent zu. In der Mitte (fünftes bis siebtes Dezil) stagnierten die Einkommen. Das erste bis vierte Dezil musste sogar erhebliche Einkommensverluste von bis zu fünf Prozent hinnehmen.

Verfestigte Armut, verfestigter Reichtum

Die Einkommen driften also auseinander. Gleichzeitig sinkt die Einkommensmobilität. Das heißt, Wechsel zwischen den Einkommensgruppen, Auf- und Abstiege auf der Einkommensleiter, werden seltener.

Immer mehr Haushalte verharren in ihrer Position auf der Wohlfahrtskala. Dies betrifft oben und unten, Arme und Reiche: 44 Prozent der Personen, die 1994 in Armut lebten (= weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens), waren 1997 immer noch arm. Im Vergleichszeitraum 2008-2011 liegt der entsprechende Anteil der „Immer-noch-Armen“ um 10 Punkte höher bei 54 Prozent.

Von den Reichen (Einkommen mindestens 200 Prozent des mittleren Einkommens) des Jahres 1994 konnten 59 Prozent auch im Jahr 1997 ihre Position halten. Zuletzt (2008/2011) lag die Quote der „Immer-noch-Reichen“ bei 65 Prozent. Die DIW-Un-

tersuchung macht auch offensichtlich, welchen großen Einfluss für Aussagen zu den Verteilungsverhältnissen die zeitlichen Bezugspunkte haben, die man wählt. So verbreitete die schwarz-gelbe Bundesregierung im Frühjahr anlässlich ihres Armuts- und Reichtumsberichts die Erfolgsmeldung, dass die zunehmende Ungleichheit bei der Einkommensverteilung gestoppt worden sei.

Tatsächlich lässt sich mit etwas gutem Willen für die Jahre 2006 bis 2010 ein geringfügiger Rückgang (DIW: „sehr schwach ausgeprägt“, „nur bei 90-prozentiger Sicherheit statistisch signifikant“) der Ungleichverteilung feststellen – wenn man als Bezug das Jahr 2005 nimmt, das Jahr, in dem das bisherige Allzeithoch an Ungleichheit hierzulande gemessen wurde.

Betrachtet man hingegen längere Zeiträume, so zeigt sich, dass die Ungleichheit bei der Einkommensverteilung drastisch zugenommen hat. Eine Maßzahl für die ungleiche Verteilung ist der sogenannte Gini-Koeffizient, dessen Aussagekraft so veranschaulicht werden kann: Der Gini-Koeffizient hat den Wert „Null“, wenn alle Personen genau gleich viel Einkommen haben (absolute Gleichverteilung). Er hat den Wert „Eins“, wenn eine Person das gesamte Einkommen besitzt und alle anderen nichts haben (maximale Ungleichverteilung). Der Gini-Koeffizient stieg seit 1991 von 0,25 auf 0,29 im Jahr 2011 und erreicht damit fast wieder den Höchstwert von 2005. Das Ausmaß der Ungleichheit hat somit um 16 Prozent zugenommen.

Quelle: DIW Wochenbericht Nr. 46/2013, abrufbar über www.diw.de, Publikationen, Wochenbericht

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung** 

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehens (SGB II)

Problem

Beim Anmieten einer Wohnung wird üblicherweise eine Kautionshöhe von drei Kaltmieten fällig.

Zwar muss das Jobcenter diese Kautionshöhe als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten übernehmen, sofern der Umzug erforderlich ist.

Allerdings wird in der Regel nur ein Darlehen gewährt und alle Darlehen müssen seit 2011 mit 10-Prozent-Raten aus dem Regelsatz abgestottert werden: Während der langen Tilgungszeit steht somit noch nicht einmal der ohnehin zu niedrige Regelsatz für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Und das wirklichkeitsfremde Ansparkonzept, nachdem aus dem Regelsatz Rücklagen gebildet werden sollen, wird völlig absurd.

Gesetzeslage

Laut § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II soll eine Mietkaution als Darlehen erbracht werden.

Juristisch gesehen bedeutet eine Soll-Vorschrift immer, dass so verfahren werden muss (Regelfall), sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung erforderlich machen (atypischer Fall). Als Alternativen zum Darlehen kommen im Ausnahmefall in Frage:

1. Gewährung der Kautionshöhe als Zuschuss.

Dieser kann unter den Bedingungen gewährt werden, dass der Anspruch des Leistungsberechtigten (Mieter) auf Rückzahlung der Kautionshöhe gegenüber dem Vermieter an das Jobcenter abgetreten wird und der Zuschuss zudem zurückzuzahlen ist, wenn der Leistungsbezug beendet oder die Wohnung aufgegeben wird.

2. Das Jobcenter übernimmt eine Kautionsbürgschaft für den leistungsberechtigten Mieter.

Dabei verpflichtet sich das Jobcenter, Forderungen des Vermieters we-

gen vertragswidrigen Verhaltens des Mieters zu erfüllen. Eine solche Lösung ist vom Einverständnis des Vermieters abhängig.

Liegt jedoch der Regelfall vor und die Mietkaution wird als Darlehen gewährt, dann gilt zwingend und ausnahmslos die Automatik der Soforttilgung nach § 42a SGB II:

„...Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.“

Die Jobcenter haben dabei keinen Ermessensspielraum und abweichende Tilgungsmodalitäten sind ausgeschlossen.

Aber: Die Jobcenter dürfen Ansprüche, die sie gegenüber Leistungsberechtigten haben, erlassen, „wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre“ (§ 44 SGB II).

Dies gilt auch bezogen auf die Tilgung von Mietkautionsdarlehen.

Rechtsprechung

Zur Soforttilgung von Mietkautionen ist bisher erst wenig Rechtsprechung bekannt.

Das Sozialgericht Berlin hat eine zehnprozentige Kürzung des Regelsatzes für 23 Monate zur Tilgung eines Mietkautionsdarlehens für unzulässig erklärt.

Das Jobcenter wurde im einstweiligen Rechtsschutz verpflichtet, den Regelsatz ohne Einbehaltung vollständig auszus zahlen (SG Berlin, S 37 AS 24431/11 ER).

Laut Gericht musste von der Soll-Vorschrift zur Darlehensgewährung aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Ausnahme gemacht werden, da nicht erkennbar war, „dass die Antragstellerin in einem angemessenen Zeitraum die Möglichkeit der Darle-

hensrückzahlung ohne Gefährdung ihres Existenzminimums haben wird.“

Es wird also von einem atypischen Fall aufgrund der langen Tilgungszeit ausgegangen.

Im Ergebnis ist dieser Beschluss im Interesse der Leistungsberechtigten natürlich ausgesprochen begrüßenswert.

Gegen die Begründung kann aber eingewendet werden, dass es bei Mietkautionsdarlehen (nahezu) immer zu sehr langen Tilgungszeiträumen kommt und es insofern problematisch ist, von einem atypischen Fall auszugehen (so z.B. Hans-Ulrich Weth in info also 6/2011, S. 275).

Nach unserer Auffassung könnte deshalb die Regelung des § 44 SGB II, wonach das Jobcenter Ansprüche gegenüber dem Leistungsberechtigten erlassen kann, der geeignetere Ansatz sein, um eine Bedarfsunterdeckung zu vermeiden bzw. zu begrenzen.

In diese Richtung urteilte auch eine andere Kammer des SG Berlin, die den Aufrechnungs- und Kürzungsautomatismus zur Darlehenstilgung ausdrücklich für verfassungskonform hielt, da ja die Möglichkeit bestehe, die Forderung nach § 44 SGB II zu erlassen (SG Berlin S 142 AS 21275/12 vom 20.3.2013).

Anfang des Jahres hat der oben genannte 37. Senat des SG Berlin in einem Hauptsacheverfahren erneut entschieden, dass das Jobcenter den ungekürzten Regelsatz zahlen und das Mietkautionsdarlehen in einen Zuschuss¹ umwandeln muss (S 37 AS 25006/12, Urteil vom 22.02.2013).

In diesem Urteil wird ausführlich begründet, warum eine ausnahmslose Soforttilgung verfassungswidrig sei.

¹ Mit Abtretung an das Jobcenter und einer Rückzahlungspflicht für den Fall der Aufgabe der Wohnung oder der Beendigung des Leistungsbezuges.



Das Gericht greift auch die Kritik auf, es verkehre den Regelfall (= lange Tilgungszeiträume bei Mietkautionsdarlehen) in einen atypischen Fall und grenzt Regel- und Ausnahmefall neu ab:

Danach umfasst aufgrund der für das SGB II charakteristischen „Orientierung auf Erwerbsarbeit“ der Regelfall solche Personen, die bereits erwerbstätig sind (Aufstocker) oder zumindest eine Chance auf Erwerbsarbeit haben.

Atypische Fälle seien Personen, die zwar formal als erwerbsfähig gelten, jedoch faktisch kaum Chancen auf Erwerbsarbeit haben und deren Lebenssituation der von Leistungsbeziehern nach dem SGB XII ähnelt².

Bei dieser Abgrenzung geht es zentral um die Frage, ob der Leistungsberechtigte in absehbarer Zeit das Darlehen aus Mitteln jenseits des Regelsatzes, insbesondere aus Erwerbseinkommen, tilgen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Regelsatzurteil „die vorübergehende Kürzung“ der Regelsätze zur Tilgung von *Darlehen für unabweisbare Bedarfe, die zum Regelsatz gehören*, aufgrund „der Ansparkonzeption“ nicht beanstandet (BVerfG vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 150).

Daraus kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass *sehr lange Kürzungszeiträume* nicht zulässig sind, erst recht nicht, für Darlehen, die die Kosten der Unterkunft betreffen, die nicht der Ansparkonzeption unterliegen.

Exkurs: Darlehensvereinbarung

In der Praxis drängen viele Jobcenter die Leistungsberechtigten dazu, eine Darlehensvereinbarung abzuschließen – zusätzlich zum Aufrechnungsbescheid des Jobcenters, der nach § 42a Abs. 2 SGB II zwingend erteilt werden muss.

Sofern in der Vereinbarung ein Verzicht auf einen Teil des Regelsatzes zur Darlehenstilgung geregelt wird, kann dieser Verzicht jederzeit widerrufen werden (§ 46 SGB II).

PraxisTIPPS

Private Mietbürgschaft

Ist ein Verwandter oder ein Freund bereit, anstelle der üblichen Kautionsdarlehen eine Mietbürgschaft zu übernehmen?

Falls ja, kann mit dem Vermieter verhandelt werden, ob er eine Bürgschaft anstelle der Kautionsdarlehen akzeptiert.

Sollte eine solche Absprache gelingen, dann ist ein Mietkautionsdarlehen vom Jobcenter mit Soforttilgung überflüssig.

Jobcenter-Bürgschaft

Die Übernahme der Mietkaution muss ja ohnehin vorab beim Jobcenter beantragt werden.

Dabei kann vorrangig eine Kautionsbürgschaft des Jobcenters (und nur ersatzweise ein Mietkautionsdarlehen) beantragt werden.

Dabei muss allerdings vorab mit dem Vermieter geklärt werden, ob er eine Bürgschaft des Jobcenters akzeptiert.

Bei der Bürgschaft verpflichtet sich das Jobcenter, Forderungen des Vermieters aufgrund von Vertragsverletzungen des Mieters zu erfüllen.

Die Soll-Vorschrift zur Darlehensgewährung lässt solche Alternativen ja grundsätzlich zu.

Widerspruch gegen Aufrechnungsbescheid

Hat das Jobcenter ein Mietkautionsdarlehen gewährt, dann sollte gegen den Aufrechnungsbescheid Widerspruch eingelegt werden (und auch gegen einen Ablehnungsbe-

scheid geklagt werden). Begründung: Unterschreitung des Existenzminimums für einen langen Zeitraum.

Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung.

Denn der Aufrechnungs-Bescheid gehört nicht zu den Verwaltungsakten, die nach § 39 SGB II sofort vollziehbar sind.

Beachtet das Jobcenter die aufschiebende Wirkung nicht, dann muss zusätzlich beim Sozialgericht ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mittels rechtlicher Gegenwehr kann die Soforttilgung zumindest (für längere Zeit) hinausgezögert werden.



Mustertexte

Die evangelische Obdachlosenhilfe hat einen Musterwiderspruch gegen die Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen bereit gestellt sowie einen Antrag ans Sozialgericht, für den Fall, dass das Jobcenter die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht beachtet.

Die Texte sind abrufbar unter www.evangelische-obdachlosenhilfe.de/recht.html

Wir empfehlen, zusätzlich zum Musterwiderspruch den Erlass der Tilgungsschuld nach § 44 SGB II beim Jobcenter zu beantragen.

Eine Langfassung dieses Infoblattes ist auf www.erwerbslos.de abrufbar.

² Im verhandelten Fall ging es um eine Alleinerziehende, die völlig mittellos war und die aus einer Notunterkunft eine Wohnung bezog und der das Gericht erhebliche „Vermittlungshemmnisse“ attestierte. Der Zeitraum zur Tilgung des Kautionsdarlehens hätte 27 Monate betragen.